# Ausbringung von Gärrückständen und Kompost im Winter

In weiten Teilen Deutschlands ist der Boden jetzt noch gefroren. Für die Anwendung von Dünger, somit auch von Kompost und Gärrückständen, sind in dieser Situation besondere Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Grundsätzlich muss der Boden bei der Anwendung von Düngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (> 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) oder Phosphat (> 0,5 % Gesamtphosphat in der Trockenmasse) aufnahmefähig sein. Das schließt eine Anwendung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen und durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Flächen aus. 100 % der Gärrückstände und rund dreiviertel der Komposte zählen zu diesen Düngern. Nur ein Viertel der Komposte sind Dünger ohne wesentliche Nährstoffgehalte und dürfen z.B. auf gefrorenem Boden ausgebracht werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, ob das Ausbringungsverbot auf Ackerland für Dünger mit „wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff“, die so genannte Sperrfristregelung, dem Zeitraum der Düngeverordnung (01. November bis zum 31. Januar) entspricht, oder, wie nach Landesrecht möglich, verschoben wurde. Hierüber unterrichtet die in den Ländern jeweils zuständige Fachbehörde. Gärrückstände dürfen in dieser Zeit nicht ausgebracht werden. Komposte hingegen weisen i.d.R. keinen wesentlichen Anteil verfügbaren Stickstoffs auf und sind somit von der Sperrfrist nicht betroffen.

In den RAL-Prüfzeugnissen (Fremdüberwachungszeugnis, Untersuchungsbericht) werden auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse die Gesamtgehalte an Stickstoff und Phosphat ausgewiesen, wodurch eine Einstufung der Kompost- und Gärprodukte als Dünger mit „wesentlichem bzw. nicht wesentlichem Nährstoffgehalt“ vorgenommen werden kann. Erfüllt ein Produkt die Kriterien eines „Düngers mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff“, wird in der Deklaration gesondert auf die Einhaltung der Sperrfrist hingewiesen.

*Quelle: H&K aktuell 01/09, S.3, Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*